

Begründung

zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 183 Neufassung: Sportpark Berg Fidel

Anlage 5 zur Vorlage Nr. V/0248/2018

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass.....	1
2 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose	3
2.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	3
2.2 Kurzdarstellung der Planung	3
2.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes.....	3
2.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose.....	4
2.4.1 Menschen.....	4
2.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	5
2.4.3 Boden/Fläche	6
2.4.4 Wasser	7
2.4.5 Klima / Luft	7
2.4.6 Landschaft.....	8
2.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	8
2.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	8
2.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	8
2.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante).....	8
2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
2.7 Überwachung (Monitoring)	9
2.8 Zusammenfassung	9

1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 183 – Neufassung: Sportpark Berg Fidel, zur geplanten Errichtung einer Sportanlage, trat am 18.10.1982 in Kraft.

Mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 568: Sportpark Berg Fidel vom 10.12.2014, V/0726/2014, ist gleichzeitig ein Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 183 Neufassung: „Sportpark Berg Fidel“ erfolgt. Wie der Begründung zur Beschlussvorlage V/0726/2014 zu entnehmen ist, erfordert die Aufstellung des Bebauungsplanes die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 183 Neufassung: Sportpark Berg Fidel.

Das inzwischen 90 Jahre alte Preußenstadion ist trotz mancher Renovierungen und Neubauten in seinem Bestand unter sportlichen, funktionalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur bedingt zukunftsfähig. In erster Linie sind es die Bedingungen für die Zuschauer der Spiele, die einen sicheren und guten, den heutigen Anforderungen (u.a. DFL-Auflagen) genügenden Steh- bzw. Sitzplatz erwarten.

Zur angestrebten Verbesserung der Funktionalitäten, Qualitäten und der Immissionssituation gehört insbesondere auch die Errichtung von überdachten Tribünen. Zur grundsätzlichen Prüfung der Realisierbarkeit unter genehmigungsrechtlichen und immissionsschutztechnischen Aspekten diente eine Machbarkeitsstudie, die der Rat im April 2014 zur Kenntnis genommen hat (vgl. Vorlage V/166/23014).

Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie war die Erkenntnis, dass der im Jahr 1982 in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr. 183 – Neufassung: „Sportpark Berg Fidel“ der Stadt Münster den Anforde-

rungen der jüngeren Rechtsprechung an die Festsetzung öffentlicher Grünflächen nicht genügt, infolgedessen rechtsfehlerhaft und als Satzung unwirksam ist. Hieraus resultiert zum Ersten der Anlass und die Begründung für die Aufhebung dieses Bebauungsplans.

Hieraus resultiert zum Zweiten die städtebauliche Erforderlichkeit zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Preußenstadions samt Umfeld, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der gegebenen Konfliktsituation zwischen emittierenden Sportanlagen und schutzbedürftiger Wohnbebauung sicher zu stellen. Dies Neuaufstellung wird in ihren Zielen jedoch nicht nur die Neubauten von überdachten Tribünen, wie die schon errichtete Südtribüne, sondern auch eine tragfähige Zukunftsentwicklung für den Gesamtbereich in Bausteinen und Einzelschritten unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzanforderungen planungsrechtlich ermöglichen.

Dieser parallel zu dieser Aufhebung neuaufzustellende Bebauungsplan Nr. 568: Sportpark Berg Fidel deckt den identischen Planungsraum ab wie der Bebauungsplan Nr. 183 – Neufassung: Sportpark Berg Fidel.

Dessen Angebotsplanung weist ff. Inhalten, die der Bebauungsplanentwurf Nr. 568 (vgl. Anlagen 5-7) nun als Vorschlag und Planentwurf für die Offenlegung aufgreift:

- die Realisierung eines Fußballstadions für max. 20.000 Zuschauer sowie die hierfür notwendigen Zubehörbauwerke (Geschäftsstelle, Clubräume, Kassenbereiche, Kontrollbereiche, Fanprojekträume, etc.) mit neuer baulicher Präsenz zum Haupteingangsbereich Hammer Straße;
- die Ergänzung weiterer Trainingsplätze um den bestehenden Stadionstandort;
- die erforderliche Schaffung eines hiermit einhergehenden Angebotes an Kfz-Stellplätzen sowie Fahrradstellplätzen in unmittelbarer Stadionnähe;
- die Bestandssicherung bzw. -optimierung der bestehenden Nutzungsbereiche Tennis (Vereinsareal an der Hammer Straße), Jugendzentrum und Sporthalle Berg Fidel (USC-Münster);
- die Neuschaffung eines Stadtteilparks für Freizeit- und Erholungszwecke für das angrenzende Wohngebiet Berg Fidel im Süden des Plangebietes.

Die zeitlich und verfahrenstechnisch parallele Definition dieser neuen Planungsziele der Stadt im Neuaufstellungsverfahren stellen die ergänzende Begründung für die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 183 – Neufassung: Sportpark Berg Fidel dar.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht erforderlich, da hierfür nach dem Baugesetzbuch die gleichen Verfahrensanforderungen gelten wie bei einer Neuaufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Der Umweltbericht beschränkt sich dabei auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (positiv wie negativ) die aus der Aufhebung des Bebauungsplanes resultieren.

Der erforderliche Umweltbericht kann dabei in wesentlichen Teilen auf den Ergebnissen der Umweltprüfung für das Aufstellungsverfahren sowie auf die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie auf örtlichen Erhebungen aufbauen. Diese Datenlage ist aus derzeitiger Sicht hinreichend, um die notwendige Umweltfolgenabschätzung der Planung vornehmen zu können.

2 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

2.1 Rahmen der Umweltprüfung

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung erforderlich, da hierfür nach dem Baugesetzbuch die gleichen Verfahrensanforderungen gelten wie bei einer Neuaufstellung (§ 1 Abs.8 BauGB).

Für die Belange des Immissionsschutzes und des Artenschutzes fußt der Umweltbericht auf den Ergebnissen folgender Fachgutachten die im Kontext des Bauleitplanverfahrens Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“ erstellt wurden:

- Schalltechnische Untersuchung zum Sportanlagenlärm im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“ der Stadt Münster; Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Sept. 2016
- Verkehrsuntersuchung Preußen-Stadion Stadt Münster; PGT Umwelt und Verkehr GmbH, August 2016
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“, öKon GmbH, September 2015 (Nachtrag September 2016)

2.2 Kurzdarstellung der Planung

Im Zusammenhang mit dem angestrebten Planaufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 568 „Sportpark Berg Fidel“ soll aus Gründen der Rechtssicherheit (vgl. Vorlage V/166/23014) parallel ein separates Aufhebungsverfahren für den bisherigen Bebauungsplan Nr. 183 „Sportpark Berg Fidel“- durchgeführt werden. Mit dem Beschluss des Rates den Bebauungsplan Nr. 183 aufzuheben (V/0725/2014), werden die bisherigen Planungsabsichten nicht weiter verfolgt. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 568, der eine Neuordnung des Sportparks Berg Fidel vorsieht, richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben damit nach den innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile heran zu ziehenden Maßstäben (vgl. § 34 BauGB).

2.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Für die Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende fachgesetzlichen Ziele und Vorgabe des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Schutzgut	fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes
Menschen / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) - Freizeitlärmerlass Nordrhein Westfalen - Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) - DIN 18.005, Teil 1, DIN 4109 (technische Regelwerk) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV) - Lichtimmissionsrichtlinie NRW
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten - Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)

Boden	- Bundes-/Landesbodenschutzgesetz
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz (§ 52 WHG i.V.m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH -Wasserschutzgebietsverordnung "Münster-Geist"- vom 18.6.1990)
Klima/Luft	- Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV)
Landschaft	- Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i.V.m. den Regelungen des BauGB)
Sachgüter / Kulturelles Erbe	- Denkmalschutzgesetz NRW

Die Art und Weise, wie die fachgesetzlichen Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden, wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

2.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

2.4.1 Menschen

Das Gebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Berg Fidel mit einer wohnberechtigten Bevölkerung von 5.785 Einwohnern. Nordwestlich schließt sich der Stadtteil Duesberg mit 7.133 Einwohnern an (Stand 31.12.2015).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnnutzung. Als nächstgelegene Wohngebiete/Wohngebäude sind zu nennen¹:

Norden: Werlandstraße (jenseits der Bahnlinie) – WA (B-Plan Nr. 467)

Westen: Am Berg Fidel – WR/WA (B-Plan Nr. 131)

Süden: Alte Reitbahn – WA/MI (B-Plan Nr. 314)

Osten: Hammer Straße - MI (B-Plan Nr. 129 / Verkehrsflächen)

Lärmbelastung (Vorbelastung)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine lärmempfindlichen Nutzungen, insbesondere keine Wohnbebauung.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohngebäude, die durch die aktuelle Nutzung des Preußen-Stadions mit Lärm belastet werden. Die durch den Sportlärm verursachten Immissionen überschreiten bei dem derzeit möglichen Spielbetrieb die Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). An einzelnen Immissionspunkten Am Berg Fidel, an der Werlandstraße und an der Hammer Straße wird bei Fußballspielen der 1. Mannschaft im Stadion eine Überschreitung der für Mischgebiete (MI-Gebiete) geltende Richtwerte um 1 dB bis 6 dB prognostiziert. Bei einem Spielbetrieb am Abend werden die MI-Richtwerte an allen Immissionspunkten überschritten.

¹ WR = Reines Wohngebiet, WA = Allgemeines Wohngebiet, MI = Gemischtes Baugebiet

Hinsichtlich des Spielbetriebs in der Sporthalle Berg Fidel kommt es lediglich im mittäglichen Ruhezeitraum an Sonntagen zu einzelnen Überschreitungen der den Gebietsnutzungen zugeordneten Immissionsrichtwerten im Bereich der Straße Berg Fidel. Kurzzeitige Geräuschspitzen liegen westlich der Straße Berg Fidel in den Ruhezeiten über den Richtwerten.

Im Bereich der Hammer Straße sind aktuell Verkehrsbelastungen vorzufinden, die mit Immissionswerten von über 60 dB(A) nachts bzw. 70 dB(A) tags im Bereich der verfassungsmäßigen Zumutbarkeitsschwelle liegen.

Lichtimmissionen

Von der heutigen Sportanlage/Stadion gehen Lichtimmissionen aus, die auf die Nachbarschaft einwirken. Die entsprechenden Anlagen sind nach dem Maßstab der Lichtimmissionsrichtlinie NRW so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Erholung

Gemäß der Grünordnung Münster ist das Plangebiet Bestandteil des Grünzuges Vennheide-Davert. Zudem ist das Gebiet als „vorhandene funktionale Grünfläche“ gekennzeichnet. Das Plangebiet dient bislang zum überwiegenden Teil der vereinsgebundenen Erholungsnutzung bzw. fungiert als Veranstaltungsstätte für sportliche Großveranstaltungen.

Im Süden des Gebietes erfolgt auf der Brache gegenwärtig eine spontane Nutzung für die ortsgebundene Erholung. Hiervon zeugen diverse Trampelpfade, die insbesondere den Bewohnern der Geschosswohnungsbauten in Berg Fidel als Verbindungsweg zur Hammer Straße nutzen. Die ehemalige Nutzung als „Dirtpark“ für Mountainbiker wurde zwischenzeitlich innerhalb von Berg Fidel verlagert.

Auswirkungen der Aufhebung der Planung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf den Immissionsschutz bzw. die Gesundheit des Menschen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo zu erwarten. Wesentliche Nutzungsänderungen innerhalb des Gebietes sind ohne einen qualifizierten Bebauungsplan nicht zu erwarten bzw. bedürften einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung, die auch die Belange des Immissionsschutzes in den Blick zu nehmen hätte.

Für die aktuelle Erholungsnutzung ergibt sich keine Relevanz.

2.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Schutzausweisungen:

Für das Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen vor. Insbesondere werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete tangiert.

Die Stadtbiotopkartierung weist die im Süden befindliche Brachfläche in einer Größe von 6,7 ha als schutzwürdiges Biotop aus (Brache Berg Fidel BK 340500 575500).

Strukturkartierung nach Biotop-/Nutzungstypen und deren Bewertung:

Das Gebiet des Bebauungsplans wird neben dem Preußenstadion selbst durch eine Vielzahl weiterer Fußball bezogener Trainingsplätze in Form von Tennen-, Kunstrasen und Rasenplätzen charakterisiert. Darüber hinaus sind mehrere Tennisplätze sowie eine Scateranlage vorhanden. Der dem realisierten Sportprogramm zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 183 weist im Einzelnen weitere funktionale Sport- und Spielflächen bezüglich ihrer Lage und Dimensionierung nachrichtlich aus, wenngleich diese teilweise nicht 1:1 in der Vergangenheit umgesetzt wurden. So sind die südlich der heutigen Fußballtrainingsplätze geplanten großen Sportflächen (Hart- und Rasenplatz) nebst Parkplatz bislang nicht entwickelt worden. Stattdessen ist auf der ehemaligen wieder aufgefüllten Auskiesungsfläche (Altlasten-/verdachtsfläche) im südlichen Teil des Bebauungsplans ein Mosaik von sukzessiv entwickelten Gehölzbeständen und offenen Freiflächen mit Hochstauden sowie von Gräsern dominierten Bereichen entstanden. Die relativ jungen Gehölzbestände besitzen einen Vorwald ähnlichen Charakter.

Weitere zusammenhängende, überwiegend heckenartige, standortheimische Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern finden sich im westlichen und nordwestlichen Randbereich des Bebauungsplans. Auch zwischen dem Parkplatz und dem Stadion sind die Böschungsbereiche mit Gehölzen bestanden. Ein weiterer von Gehölzstrukturen geprägter Standort findet sich im Umfeld der ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlage.

Über die genannten größeren, zusammenhängenden Gehölzbestände hinaus, verfügt das Areal über weiteren Baumbestand, der sich insbesondere im Bereich der Parkplätze im Norden und Westen entlang von Zufahrten und Verbindungswegen sowie im Bereich der Tennisplätze erstreckt.

Auswirkungen der Aufhebung der Planung

Die vorhandene Bestandsituation bleibt bis auf weiteres erhalten. Etwaige Veränderungen im Zuge konkreter Bauprojekte wären im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Im Falle einer bauplanungsrechtlichen Zuordnung zu §34 BauGB entfielen unter Umständen die Verpflichtung, Eingriffen in Natur und Landschaft entsprechend auszugleichen.

2.4.3 Boden/Fläche

Das Plangebiet liegt innerhalb des Münsterländer Kiessandzuges. Im Plangebiet ist durch die Vornutzung weitgehend von einer anthropogenen Überformung der natürlicherweise vorkommenden Böden auszugehen. Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen spricht den Bereich als „Neuboden“ an. Über die Bodeneigenschaften dieser Stadtböden ist daher wenig bekannt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich die Altlasten-/Verdachtsflächen Nr. 91, 95A, 95B und 937. Es handelt sich überwiegend um wiederverfüllte Entsandungsfläche, deren Auffüllung mit organischen Schadstoffen und Schwermetallen belastet sind. Zusätzlich zu den Altlasten befand sich in dem Bereich noch eine Spedition mit Eigenverbrauchertankanlage. Punktuell wurden hier Belastungen des Bodens nachgewiesen.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Hinsichtlich der Bewertung der Altlastensituation ergeben sich durch die Aufhebung keine Änderungen. Auch bezogen auf das Schutzgut Fläche ist die Aufhebung zunächst neutral zu betrachten. Mit Blick auf den im § 1a BauGB formulierten Leitsatz zur Schonung von Grund und

Boden die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbar-
machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nut-
zen, stellt sich die Aufhebung –ohne weitere planerische Entwicklung- als ungünstiger dar, da
innerstädtische Flächenpotenziale ungenutzt bleiben.

2.4.4 Wasser

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Münsterländer Kiessandzuges. Der
Grundwasserleiter wird charakterisiert durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit und hohe Spei-
chervolumina. Er stellt in der Region einen herausragenden Porengrundwasserleiter dar. Durch
die innerstädtische Lage und die Vornutzungen sind die natürlichen Deckschichten anthropogen
verändert. Die Grundwasserschutzfunktion der Deckschichten ist als sehr gering zu bewerten.
(vgl. Umweltkataster Münster).

Das Plangebiet befindet sich zurzeit noch innerhalb der Gebietskulisse der Wasserschutzge-
bietsverordnung „Münster-Geist“ vom 18.06.1990. Der Bebauungsplan Nr. 183 liegt vollständig
innerhalb der drei Schutzzonen des Wasserschutzgebietes. Südlich der vorhandenen Tennis-
plätze befindet sich bislang innerhalb der Schutzzone I die eigentliche Wassergewinnungsanla-
ge, die im B-Plan Nr. 183 bislang als Fläche für Versorgungsanlage gem. § 9(1) Nr. 12 BauGB
festgesetzt ist.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Änderungen mit Bezug zum Grundwasser-
schutz verbunden. Künftige Planungen haben sich an der geltenden Schutzgebietsverordnung
für das Wasserschutzgebiet zu orientieren.

Die geplante Aufgabe der Trinkwassergewinnung steht nicht im Zusammenhang mit der Auf-
hebung des Bebauungsplanes, sondern beruht auf den Planungen des Betreibers Stadtwerke
Münster GmbH. Insofern sind die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
nicht als „Vorhaben bezogen“ zu bewerten.

2.4.5 Klima / Luft

Klima

Nach den Darstellungen der Klimaanalyse der Stadt Münster zählt das Plangebiet zum Klima-
top der „innerstädtischen offenen Grünflächen“. Eine besondere, über den engeren Raum hin-
auswirkende klimatische Funktion für das Stadtgebiet wird nicht aufgezeigt. Für die Freiflächen,
insbesondere die Brachflächen, ist eine kleinklimatische Funktion als innerstädtischer Aus-
gleichsraum anzunehmen. Durch die unversiegelten und begrünten Flächen trägt der Raum zu
einem lokalen Temperatenausgleich bei.

Lufthygiene

Die Hammer Straße zählt zu einer der stark befahrenen Straßen in Münster. Für die Hammer
Straße ist im Bereich des Plangebietes durch die offene Lage jedoch eine relativ günstige Belüf-
tungssituation gegeben, so dass sich Schadstoffe nicht verstärkt anreichern. Im sonstigen
Plangebiet ist weitgehend von einer Luftbelastung auszugehen, die sich der allgemeinen Hinter-
grundbelastung annähert.

Die zulässigen Jahresmittelwerte der 39. BImSchV für NO₂ und für PM₁₀ werden an der Hammer Straße eingehalten. Unzulässige Überschreitungshäufigkeiten der Tagesmittelwerte für PM₁₀ sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind nicht erkennbar.

2.4.6 Landschaft

Das Plangebiet umfasst im Kern innerstädtische Sport- und Brachflächen und wirkt nicht in die freie Landschaft hinein. Innerhalb des Siedlungsgebietes fügt sich das Gesamtareal aus grüngerestalterischer Hinsicht zurzeit weitgehend gut in das Umfeld ein. Insbesondere zu den angrenzenden Straßen (Am Berg Fidel, Hammer Straße) hin verfügt das Gebiet zumeist über eine gute Eingrünung mit Straßenbäumen und/oder Baumhecken. Im südlichen Teil schirmt der Gehölzbestand der Brachfläche das Gelände ab. Im Bereich der bisherigen, im B-Plan Nr.183 festgesetzten Wassergewinnungsanlage findet sich ein kleinerer, waldartiger Bestand. Positiv für das Erscheinungsbild sind zudem die mit zahlreichen Bäumen überstandenen Stellplatzflächen.

Gemäß der Grünordnung Münster ist das Plangebiet Bestandteil des Grünzuges Vennheide-Davert. Zudem ist es als „vorhandene funktionale Grünfläche“ gekennzeichnet.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

2.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Baudendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Auswirkungen der Planung / Maßnahmen zur Minderung

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

2.4.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind keine bedeutsamen Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

2.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 183 hat zur Folge, dass die heutige Umweltsituation weitgehend unverändert erhalten bleibt. Damit verbunden ist der Fortbestand z.T. hoher Immissionsbelastungen (Lärmbelastungen), Ein ursächlicher Zusammenhang dieser Belastungen mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht nicht, so dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die auf der Aufhebung des Bebauungsplans beruhen, nicht gegeben sind.

2.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Unter Nichtdurchführung der Planung ist der Fall zu verstehen, dass der Bebauungsplan in seiner bisherigen Form erhalten bliebe.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bestandskraft des bestehenden Bebauungsplans in Frage gestellt werden könnte, da die gegenwärtige Festsetzung als Grünfläche planungsrechtlich nach heutigem Ermessen nicht mehr zulässig ist.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.12.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes einzuleiten, um die Rechtssicherheit für die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplanes 568 „Sportpark Berg Fidel“ zu erhöhen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen insofern nicht in Betracht.

2.7 Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Konkrete Monitoringmaßnahmen sind zur Zeit nicht vorgesehen.

2.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Münster hat am 10.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 183 Sportpark Berg Fidel aufzuheben (V/0726/2014). Für die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ergibt sich damit zumeist keine Relevanz hinsichtlich zu betrachtender erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Die bereits hohen aktuellen Immissionsbelastungen (Lärm) bleiben bis auf weiteres auf hohem Niveau erhalten. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht dabei nicht. Mit Blick auf den im § 1a BauGB formulierten Leitsatz zur Schonung von Grund und Boden die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen, stellt sich die Aufhebung –ohne weitere planerische Entwicklung- als ungünstiger dar, da innerstädtische Flächenpotenziale ungenutzt bleiben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am _____ als Satzung beschlossenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 183 Neufassung: Sportpark Berg Fidel

Münster, den

Oberbürgermeister